

Drei Jahre Bachelor und zwei Jahre Master für alle Lehrämter

1. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) hat sich bereits vor vier Jahren für ein Experimentalprogramm mit gestuften erziehungswissenschaftlichen Studiengängen auch im Bereich der Lehrerbildung ausgesprochen. Angesichts der Dynamik des Bologna-Prozesses hat der DGfE-Vorstand mehrere Dokumente zur Qualitätssicherung im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge vorgelegt; dies sind:
 - Das Kerncurriculum Erziehungswissenschaft,
 - die Akkreditierungskriterien für erziehungswissenschaftliche Studiengänge,
 - der Gutachterpool für Akkreditierungsverfahren im Bereich der Erziehungswissenschaft und Lehrerbildung,
 - das Strukturmodell für die Lehrerbildung im Bachelor-Master-System (Entwurf Sept. 2004).

2. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (18.02./01.03.2002; 10.10.2003; Entwurf vom 15.05.2004) sehen auch für die bisher staatlich geregelten Studiengänge (z.B. Lehrämter) gestufte BA/MA-Studiengänge vor. Der Entwurf vom Mai 2004 macht für solche Lehrämter, die bisher dem gehobenen Dienst zugeordnet sind, Abstriche von der Mindestleistungspunktzahl (statt 300 nur 240 Leistungspunkte; »kleiner Master«) und wertet diese Lehramtsstudiengänge damit gegenüber anderen Master-Studiengängen ab.

3. Der DGfE-Vorstand hält den erreichten Standard einer universitären Lehrerbildung für alle Lehrämter für unverzichtbar; die traditionelle Zweiteilung in niedere und höhere Lehrämter ist weder mit Blick auf die akademische Ausbildung noch angesichts der beruflichen Anforderungen gerechtfertigt. Er fordert deshalb bei der Überführung der Lehrerbildung in das BA/MA-System ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Master-Studium für alle Lehramtsstudierenden. Gerade die spezifischen professionellen Anforderungen an die Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen, erfolgreiches Lernen zu ermöglichen und höhere Lernleistungen der Schüler der Primar- und Sekundarstufe I zu gewährleisten, verbieten eine Verkürzung der universitären Ausbildungszeit und Absenkung der Anforderungsstandards gegenüber dem gymnasialen Lehramt. Besoldungsgesichtspunkte, d.h. die Interessen an der Beibehaltung der Einstufung in den gehobenen Dienst, dürfen nicht weiterhin den Umfang und die Qualität der Ausbildung sowie den Status dieser Lehrkräfte definieren, deren Aufgabe es ist, den Schülern und Schülerinnen die Voraussetzungen für berufliche und akademische Ausbildungsgänge zu vermitteln und sie zu befähigen, im internationalen Leistungswettbewerb zu bestehen.

4. Die Wahrnehmung seiner Verantwortung, die der Staat für die Qualitätssicherung im Bereich der Lehramtsstudien hat, sollte über Strukturvorgaben (vgl. DGfE-Strukturmodell für die Lehrerbildung im Bachelor-Master-System) und über Qualifikationsanforderungen oder Mindeststandards für die Studienabsolventen erfolgen. Derartige Strukturvorgaben und Mindeststandards sind unverzichtbar für die Mobilität im Lehrerberuf. Die Einhaltung dieser Strukturvorgaben und Standards ist durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren zu sichern; diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der entsprechenden Agenturen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind auch im Falle der BA/MA-Lehramtsstudiengänge keine Sonderregelungen erforderlich, da die Agenturen die Voraussetzungen ihrer Akkreditierung gewährleisten müssen und sich der Reakkreditierung zu stellen haben. Diese Verfahren sind nicht nur staatlich reguliert, sondern erfolgen auch im Akkreditierungsrat unter staatlicher Beteiligung. In der Funktion von Vertretern der beruflichen Praxis können staatliche Repräsentanten bei den Akkreditierungsverfahren mitwirken; diese sollten allerdings nicht aus der Schulaufsicht, sondern aus der Schulpraxis kommen. Die Beanspruchung eines ausschlaggebenden Einflusses staatlicher Vertreter ist inakzeptabel; sie widerspräche dem Konzept der staatsfreien Studiengangakkreditierung.